

Satzung des
Pfarrkindergartens St. Michael mit Kinderkrippe
über die Gebühren
für den
Besuch einer Kindertageseinrichtung
(Kindergarten, Kinderkrippe)
vom 07.12.2023

Die Kath. Stadtpfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist, Pfaffenhofen, erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch §12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Kath. Stadtpfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist, Pfaffenhofen, erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einem Kindergarten oder einer Kinderkrippe aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

(1) Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

(2) Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.

(3) In der Kinderkrippe wird im Monat der Eingewöhnungsphase die Gebühr anteilig abgerechnet:

Eingewöhnungsbeginn bis zum

3. Tag des Monats:	100 % der Monatsgebühr
9. Tag des Monats:	80 % der Monatsgebühr
15. Tag des Monats:	60 % der Monatsgebühr
21. Tag des Monats:	40 % der Monatsgebühr
27. Tag des Monats:	20 % der Monatsgebühr
ab dem 28. Tag des Monats:	keine Berechnung

(4) Die Besuchsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließtage, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen (z. B. Streik) geschlossen bleibt.

Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere wird auf Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz verwiesen:

§ 20 Abs. 9 IfSG (Schutzimpfung – Masern)

§ 28 Abs. 1 IfSG (Schutzmaßnahmen)

§ 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Abs. 3 IfSG (Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten).

(5) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen und angeordneten Schließungen von Kindertageseinrichtungen wegen höherer Gewalt (beispielsweise wegen Naturereignissen wie Sturm, Hochwasser, außergewöhnlicher Hitze oder Epidemielagen) von mindestens sechs aufeinander folgenden üblichen Öffnungstagen werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren anteilig bei der nächstmöglichen Gebühreinzahlung verrechnet oder zurückerstattet. Hierbei werden die tatsächlichen Kalendertage angesetzt und der Monat mit jeweils dreißig Tagen zugrunde gelegt. Satz 1 gilt nicht für die Schließzeiten oder soweit für die Betreuung der Kinder eine Ersatzlösung angeboten wurde.

(6) Im Betreuungsvertrag und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten sowie die Modalitäten zu ihren Änderungen festgelegt.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die monatliche Besuchsgebühr beträgt in der Zeit ab 01.01.2024 bei vereinbarten Betreuungszeiten von täglich:

für Betreuungszeiten	in der Kinderkrippe	im Kindergarten
> 3 - 4 Stunden	278,00 €	127,00 €
> 4 - 5 Stunden	307,00 €	139,00 €
> 5 - 6 Stunden	334,00 €	151,00 €
> 6 - 7 Stunden	361,00 €	164,00 €
> 7 - 8 Stunden	389,00 €	176,00 €
> 8 - 9 Stunden	416,00 €	188,00 €

(2) Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt einer Woche (mindestens 4 Tage) in der Kindertageseinrichtung 20 Stunden nicht unterschreiten. Bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig. Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten beträgt 4 - 5 Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit am Vormittag zwischen 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

(3) Bei Aufnahme eines Kindes im Kindergarten vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist die entsprechende Besuchsgebühr in Kinderkrippen zu entrichten. Ab dem laufenden Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird die Besuchsgebühr im Kindergarten erhoben.

(4) Das Mittagessen wird zum Selbstkostenpreis angeboten. Das Essensgeld wird zehn Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einem und fünf Essen wöchentlich, dabei werden die wöchentlichen Essenstage fest bestimmt. Wird ein erkranktes Kind rechtzeitig (bis 8.30 Uhr am ersten Werktag der Abwesenheit) entschuldigt, wird das Essensgeld nicht berechnet. Bei planbaren Terminen (z. B. Urlaub, Arzttermin etc.) muss die Abmeldung eine Woche zuvor (bis Mittwoch) erfolgen, ansonsten werden die anfallenden Essensgebühren berechnet.

(5) Bei Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

(6) Die monatliche Buchungsgebühr beinhaltet das monatliche Spielgeld in Höhe von 6,00 € und das monatliche Getränkegeld in Höhe von 4,00 €.

(7) Wird die Buchungszeit überschritten, so ist für diese Zusatzzeit eine Überziehungsgebühr von 10,00 € je angefangener halber Stunde zu entrichten.

(8) Die Gebühr für die Änderung der Buchungszeiten beträgt 10,00 € je Umbuchung. Davon ausgenommen sind Umbuchungen jeweils zum 01.09. und 01.03. eines jeden Jahres.

§ 5

Beitragsermäßigung ab Vollendung des dritten Lebensjahres

(1) Der zur Entlastung von Familien vom Staat geleistete Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen wird auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet.

(2) Der Elternbeitragszuschuss wird geleistet für Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100,00 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Dabei ist es unabhängig, welche Einrichtungsform das Kind besucht. Der Zuschuss wird von der Stadtverwaltung vereinnahmt und mit der Besuchsgebühr verrechnet.

§ 6

Stundung – Ermäßigung

(1) Die Gebühren nach § 4 können auf Antrag des Schuldners in stets widerruflicher Weise gestundet oder es können Ratenzahlungen gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre.

(2) Die Gebühren vermindern sich, wenn von einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen. Die Ermäßigung beträgt für das zweite Kind 20 %. Das Essensgeld wird in voller Höhe bei jedem Kind fällig.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie werden die Benutzungsgebühren um 50 % ermäßigt. Das Essensgeld wird in voller Höhe bei jedem Kind fällig. Dabei bleibt es unerheblich, ob die beiden ersten Kinder eine Kindertageseinrichtung besucht haben oder nicht. Voraussetzung ist, dass die älteren Geschwister mit im Haushalt leben.

(4) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig nicht erhoben.

(5) Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden wird keine Ermäßigung nach § 6 Abs. 2 und 3 gewährt.

(6) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SBG VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SBG XII. Bis zur Feststellung der Gebührenübernahme ist die Gebühr nach § 4 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit, Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

(2) Die Gebühren nach § 4 und § 5 sind am Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Kath. Stadtpfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist, Pfaffenhofen zu entrichten.

(3) Die Gebühren werden in der Regel monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. Die Zahlung erfolgt per Einzug mit SEPA-Lastschrift-Mandat.

(4) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge zu entrichten. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z. B. Rücklastschriftgebühren von der Bank etc.) welche der Abbucher (Kath. Stadtpfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist, Pfaffenhofen) nicht zu verantworten hat, dann sind diese ebenfalls vom Schuldner in voller Höhe zu erstatten.

(5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Kath. Stadtpfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist, Pfaffenhofen für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 8
Inkrafttreten

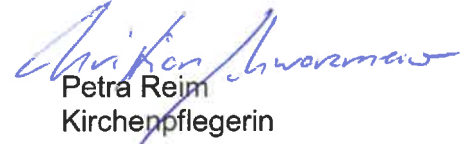
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Satzung der Kath. Stadtpfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist, Pfaffenhofen über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe) vom 10.12.2020 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 07.12.2023
Kath. Stadtpfarrkirchenstiftung St. Johannes Baptist, Pfaffenhofen



Albert L. Miorin
Pfarrer

i.V.

Petra Reim
Kirchenpflegerin